Kirchliches Amtsblatt
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Teil A

Ausgabe 10 Teil A Kiel, 31. Oktober 2026

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 86 – Kirchengesetz zur Änderung der Gesetze über die kirchliche Gerichtsbarkeit
Vom 13. Oktober 2026 ... **204**

Nr. 87 – Kirchengesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Vom 16. Oktober 2026 ... **206**

Nr. 88 – Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2025
Vom 24. September 2026 ... **208**

Nr. 89 – Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2025 ... **211**

II. Bekanntmachungen

Nr. 90 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenhorn und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wentorf sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenhorn-Wentorf
Vom 12. Oktober 2026 ... **212**

Nr. 91 – Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln ... **213**

Bekanntgabe von Tarifverträgen ... **214**

Nr. 92 – Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002
Vom 10. Juni 2026 ... **214**

Nr. 93 – Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002
Vom 24. Juni 2026 ... **215**

Nr. 94 – Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) vom 1. Dezember 2006
Vom 10. Juni 2026 ... **217**

Aus den Kirchenkreisen

Nr. 95 – Vierzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost
Vom 15. Oktober 2026 ... **218**

Impressum ... **220**

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 86
Kirchengesetz zur Änderung der Gesetze über die kirchliche Gerichtsbarkeit

Vom 13. Oktober 2026

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengerichtsgesetzes

Das Kirchengerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass ein Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet.“

2. § 3 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

 „(3) [1]Die Geschäftsverteilung wird zu Beginn der Amtszeit für ihre Dauer festgelegt. [2]Sie kann bei Bedarf abgeändert werden. [3]Im Übrigen sind die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Präsidium und die Geschäftsverteilung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

3. § 6 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

 „(3) [1]Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten und Kammern angehören. [2]Die Angehörigkeit ist bei der Wahl festzulegen.“

4. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

 „(3) Die Namen der Mitglieder der Kirchengerichte werden bekannt gegeben.“

5. § 16 wird wie folgt ersetzt:

 „§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

 (1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

 (2) [1]In den Verfahren vor den Kirchengerichten kann jede Person die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr oder einer ihr nahestehenden Person die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Amtspflichtverletzung verfolgt zu werden. [2]Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.“

6. § 17 wird wie folgt ersetzt:

 „§ 17 Ordnungsvorschriften

 (1) Die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

 (2) [1]Dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung. [2]Durch Beschluss des Kirchengerichts können am Verfahren beteiligte und andere anwesende Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten. [3]Soweit erforderlich, kann das Kirchengericht durch Beschluss auch die Öffentlichkeit ausschließen.“

7. § 18 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

 „(2) [1]Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder. [2]Entscheidet das Kirchengericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Verfahrensbeteiligten ersetzt.“

8. § 19 wird wie folgt ersetzt:

„§ 19 Zustellungen

(1) [1]Die Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen der Kirchengerichte sind mit dem Kirchensiegel zu versehen, sofern sie in Papierform zugestellt werden. [2]Ergänzend sind die Vorschriften der §§ 169 und 317 der Zivilprozessordnung über Beglaubigungen und Zustellungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Im Übrigen sind für Zustellungen die Vorschriften des Teils V des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend anzuwenden.“

9. § 20 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Verweisung von Verfahren sind die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.“

10. In § 21 Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 390), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 2020 (KABl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

 „(1) [1]Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei rechtskundigen beisitzenden Mitgliedern sowie jeweils einem ordinierten und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet. [2]Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.“

 b) In Absatz 2 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Für jedes Mitglied des Kirchengerichts soll je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt werden; dieses kann einer anderen Kammer des Kirchengerichts angehören.“

2. In § 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Landeskirche“ die Wörter „oder der Kirchenkreise“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbischof“ die Wörter „sowie die Kirchenkreissynoden“ eingefügt.
4. In § 6 wird der bisherige Text zu Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

 „(2) Entscheidungen in Verfassungssachen sind unanfechtbar.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
 bb) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

 „Zur Bezeichnung der beklagten juristischen Person genügt die Angabe der Kirchenbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.“

 b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

 „(2) [1]Das Kirchengericht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern. [2]In diesen Fällen entscheidet die staatliche Verwaltungs- bzw. Finanzgerichtsbarkeit.“

 c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

 „(3) Das Kirchengericht entscheidet nicht über Streitigkeiten aus Benutzungsverhältnissen kirchlicher Einrichtungen.

 (4) [1]Unbeschadet der Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 sind vermögensrechtliche Ansprüche vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. [2]Insoweit wird die Vorschrift des § 126 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz für anwendbar erklärt.

 (5) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament, unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.“

6. In § 8 Absatz 3 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

 „Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann das vorsitzende Mitglied allein treffen.“

7. § 9 wird wie folgt ersetzt:

„§ 9 Verfahren

(1) [1]Für Verfahren in Verwaltungssachen finden die Vorschriften der Abschnitte 4 bis 11 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der §§ 15, 16 und 65 Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde. [2]Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

(2) Ergänzend finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 13. Oktober 2026

Der erste stellvertretende Vorsitzende der Kirchenleitung
Tilman Jeremias
Bischof

Az.: 3801-005 – R Tr

Nr. 87
Kirchengesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 16. Oktober 2026

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen

Das Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 10. Oktober 2004 (ABl. 2004 S. 69) der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) wird aufgehoben.

Artikel 2
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Das Kirchengesetz zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2010 (ABl. 2010 S. 11) der PEK wird aufgehoben.

Artikel 3
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 20. März 2010 zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Das Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 2010 (KABl 2010 S. 16) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) wird aufgehoben.

Artikel 4
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 24. November 1976 (KGVOBl. 1976 S. 239), das zuletzt durch § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 1. Februar 1992 (GVOBl. 1992 S. 86) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 5
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes über die Verwaltung von Kirchen- und Pfarrland in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Das Kirchengesetz über die Verwaltung von Kirchen- und Pfarrland in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19. November 2007 (ABl. 2007 Heft 2 S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 6
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Das Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. 1989 S. 48), das durch Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. 2020 S. 355) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 7
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes über das Nordelbische Diakonische Werk e. V.

Das Kirchengesetz über das Nordelbische Diakonische Werk e. V. vom 24. November 1976 (KGVOBl. 1976 S. 256) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) wird aufgehoben.

Artikel 8
Außerkrafttreten des Ersten Strukturreformgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahrnehmung des pröpstlichen Amtes im Rahmen der Neugliederung des Kirchengebietes (Erstes Strukturreformgesetz – 1. StrRefG) vom 29. November 2005 (GVOBl. 2006 S. 2) der NEK, das zuletzt durch Artikel 8 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. 2007 S. 266) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 9
Außerkrafttreten des Zweiten Strukturreformgesetzes

Das Kirchengesetz über die Neugliederung des Kirchengebietes (Zweites Strukturreformgesetz – 2. StrRefG) vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. 2006 S. 170) der NEK, das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. 2008 S. 278) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 10
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung

Das Kirchengesetz zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. 2000 S. 45) der NEK wird aufgehoben.

Artikel 11
Außerkrafttreten des XV. Landessynodalwahlgesetz ELLM

Das Kirchengesetz vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (XV. Landessynodalwahlgesetz ELLM – LSynWahlG ELLM) (KABl 2010 S. 87) der ELLM wird aufgehoben.

Artikel 12
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2004 (ABl. 2004 S. 69) der PEK wird aufgehoben.

Artikel 13
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zu der Vereinbarung über die Beteiligung der Pommerschen Ev. Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs in Ratzeburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Beteiligung der Pommerschen Evangelischen Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs in Ratzeburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. September 1996 (GVOBl.1996 S. 242) der NEK wird aufgehoben.

Artikel 14
Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur Auflösung des Personalfonds nach § 7 Absatz 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Auflösung des Personalfonds nach § 7 Absatz 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 13. März 2007 (GVOBl. 2007 S. 86) der NEK wird aufgehoben.

Artikel 15
Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2026 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 16. Oktober 2026

Der erste stellvertretende Vorsitzende der Kirchenleitung
Tilman Jeremias
Bischof

Az.: 3020-003 – R Do/R Ro

Nr. 88
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2025

Vom 24. September 2026

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 Verfassung ist eingehalten:

§ 1
Anpassung der Besoldung und Versorgung 2025

(1) Die Besoldung und Versorgung der Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, mit Ausnahme der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst, sowie der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf werden auf der Grundlage der nachfolgenden Vorschriften wie folgt angepasst.

(2) § 14 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz wird durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

„Ab dem 1. Oktober 2025 gelten unter Berücksichtigung einer Erhöhung

1. des Grundgehalts,
2. des Familienzuschlags mit Ausnahmen der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 3 bis A 5,
3. der Amtszulagen und
4. der Anwärtergrundbeträge und der Vikariatsbezüge

um jeweils 3,0 Prozent die Monatsbeträge der Anlagen 1 und 2 dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.“

(3) Sollte die Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamtinnen und Beamten die Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2025 zu einem früheren Zeitpunkt als in Absatz 2 gesetzlich in Kraft setzen, finden diese Vorschriften auf Personen nach Absatz 1 keine Anwendung.

§ 2
Versorgungsrechtliche Folgeänderungen

(1) § 35 Absatz 1 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz wird durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

„Dieser beträgt

1.	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 Prozent	412 Euro,
2.	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 Prozent	824 Euro,
3.	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 Prozen	1 236 Euro,
4.	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 Prozent	1 648 Euro,
5.	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent	2 060 Euro.“

(2) § 71 Beamtenversorgungsgesetz wird durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

„(1) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 1 Absatz 2 entsprechend für

1. die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden
 a) in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 3 und Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie in § 84 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile,
 b) Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit sie nach einer auf Grund des § 33 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, sowie
 c) Grundvergütungen oder Grundgehälter nach fortgeltenden oder früheren Besoldungsordnungen,
2. den Unfallausgleich nach § 69o Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 85 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 und A 2.

(2)$_1$Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Oktober 2025 um 2,9 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. $_2$Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

*

Schwerin, 24. September 2026

Der erste stellvertretende Vorsitzende der Kirchenleitung

Tilman Jeremias
Bischof

Az.: 3661-001 – DAR Lu

*

Anlage 1 Grundgehalt sowie Anwärtergrundbetrag und Vikariatsbezüge (zu § 1 Absatz 2)

Gültig ab 1. Oktober 2025

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs-gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 788,20	2 846,21	2 904,25	2 950,96	2 997,67	3 044,39	3 091,11	3 137,81
A 4	2 842,01	2 911,35	2 980,70	3 035,89	3 091,11	3 146,32	3 201,51	3 252,49
A 5	2 861,79	2 948,13	3 017,48	3 085,45	3 153,42	3 222,78	3 290,69	3 357,24
A 6	2 918,40	3 018,93	3 120,82	3 198,68	3 279,38	3 357,24	3 443,56	3 518,59
A 7	3 052,89	3 142,09	3 259,59	3 379,86	3 497,35	3 616,27	3 705,46	3 794,62
A 8	3 217,09	3 324,69	3 476,12	3 629,03	3 781,88	3 888,04	3 995,62	4 101,79
A 9	3 454,89	3 561,06	3 728,11	3 897,95	4 064,96	4 178,50	4 296,61	4 411,80
A 10	3 682,78	3 828,58	4 039,52	4 251,38	4 467,19	4 617,38	4 767,53	4 917,77
A 11	4 178,50	4 401,57	4 623,20	4 846,28	4 999,37	5 152,47	5 305,57	5 458,71
A 12	4 464,29	4 728,20	4 993,56	5 257,45	5 441,18	5 621,98	5 804,24	5 989,42
A 13	5 197,69	5 445,55	5 691,96	5 939,83	6 110,42	6 282,50	6 453,06	6 620,73
A 14	5 339,11	5 658,42	5 979,20	6 298,51	6 518,66	6 740,33	6 960,46	7 182,11
A 15	6 477,85	6 766,56	6 986,72	7 206,91	7 427,06	7 645,77	7 864,49	8 081,71
A 16	7 123,78	7 459,16	7 712,84	7 966,56	8 218,79	8 473,97	8 727,66	8 978,48

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Kirchenbeamtinnen und -beamte des gehobenen Dienstes um 11,30 Euro.

2. Besoldungsordnung B

Besoldungs-gruppe (Monatsbetrag in Euro)	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	8 081,71
B 2	9 353,18
B 3	9 891,19
B 4	10 454,00
B 5	11 099,94
B 6	11 713,81
B 7	12 305,77
B 8	12 925,42
B 9	13 693,84
B 10	16 080,70
B 11	16 566,89

3. Anwärtergrundbetrag, Vikariatsbezüge

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
A 9	1 796,55
A 13	2 702,80

Anlage 2 Familienzuschlag
(zu § 1 Absatz 2)

Gültig ab 1. Oktober 2025

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	**Stufe 2** (§ 40 Absatz 2)
176,42	327,19

Der Familienzuschlag erhöht sich

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 150,77 Euro,
- für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 469,74 Euro.

Nr. 89
Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2025

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 11./12. September 2026 die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2025 beschlossen. Danach werden die Besoldungsbezüge ab dem 1. Oktober 2025 um 3,0 Prozent angepasst. Diese Anpassung wird auf die Versorgungsbezüge entsprechend übertragen.

Über die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2026 wird die Landessynode gesondert entscheiden.

Die Besoldungstabellen, die ab dem 1. Oktober 2025 Anwendung finden, sind Teil der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung. Zudem geben wir nachfolgend die angepassten Monatsbeträge der Zulagen nach Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz bekannt.

Zulagen (Monatsbetrag in Euro)	
Dem Grund nach geregelt in	Betrag
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz	
Funktionszulagen	
1. Pastorinnen und Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat, und Kirchenbeamtinnen und -beamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen:	899,60
2. Pastorinnen und Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamtinnen und -beamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat:	1 796,37

Kiel, 13. Oktober 2026

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Luncke

Az.: 3661-001 – DAR Lu

II. Bekanntmachungen

Nr. 90
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenhorn und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wentorf sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenhorn-Wentorf

Vom 12. Oktober 2026

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenhorn und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wentorf sowie des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. März 2025 (KABl. A Nr. 25 S. 55) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hohenhorn und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wentorf werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hohenhorn-Wentorf“

neu gebildet.

§ 3

[1]Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hohenhorn-Wentorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenhorn und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wentorf. [2]Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. [3]Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenhorn-Wentorf setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenhorn und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wentorf.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg bleibt unverändert.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hohenhorn-Wentorf führt das Einheitssiegel, das gesondert bekanntgegeben wird.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 21465 Wentorf, Reinbeker Weg 27.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Kiel, 12. Oktober 2026

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

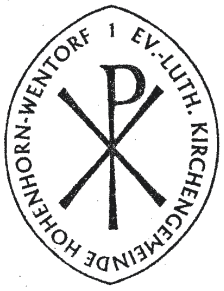
Az.: 10.001 Hohenhorn-Wentorf – R Bal

Nr. 91
Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn-Wentorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn-Wentorf.



Kiel, 3. September 2026

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10.003 Hohenhorn-Wentorf – R Thi

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend folgende vom Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. (VKDN) mit der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Änderungstarifverträge:

- Änderungstarifvertrag Nummer 16 vom 10. Juni 2026 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, bekanntgegeben im Newsletter 6/2026 des VKDN.
- Änderungstarifvertrag Nummer 33 vom 20. Mai 2026 (Kirchengewerkschaft) beziehungsweise vom 24. Juni 2026 (ver.di) zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002, bekanntgegeben im Newsletter 6/2026 des VKDN.
- Änderungstarifvertrag Nummer 22 vom 10. Juni 2026 zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) vom 1. Dezember 2006, bekanntgegeben im Newsletter 7/2026 des VKDN.

Kiel, 19. Oktober 2026

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Gernand

Az.: 3634-03/018 – DAR Ge

*

Nr. 92
Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002

Vom 10. Juni 2026

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

und

der **“ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und die Landesbezirksleitung Nord, Hüxstraße 1–9, 23552 Lübeck

– andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 15. Juli 2025, wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages Ausbildung zum 1. Januar 2027

§ 8 wird um Absatz 7 ergänzt:

„(7) Besteht keine Beteiligungsvereinbarung i. S. des Absatzes 6, hat die Auszubildende Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nach dem vom Anstellungsträger gewählten Durchführungsweg mit einem von dem Anstellungsträger zu tragenden Beitrag in Höhe von 3,25 Prozent des steuerpflichtigen Bruttoentgelts."

Redaktioneller Hinweis des Landeskirchenamts: Die Fassung des mit ver.di abgeschlossenen Tarifvertrags lautet an Stelle von „mit einem von dem Anstellungsträger zu tragenden Beitrag" „mit einem Arbeitgeberbeitrag".

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Hamburg, 10. Juni 2026

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Nr. 93
Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002

Vom 24. Juni 2026

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

und

der **"ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft" (ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und die Landesbezirksleitung Nord, Hüxstraße 1–9, 23552 Lübeck

– andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 32 vom 21. November 2025, wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung des KTD

1. Die Protokollnotiz zu § 6 Absatz 7 wird um folgende Sätze ergänzt:

 „Die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens (1. Januar 2026) der Anlage 4 bestehenden Stundenguthaben für Arbeitnehmerinnen, die bis zum 31. Dezember 2025 unter den Geltungsbereich der Anlage 4 (Krankenhäuser) fielen, sind spätestens bis zum 31. Januar 2028 auszuzahlen bzw. können bis zum 31. Januar 2028 auf Wunsch der Arbeitnehmerin auf ein bestehendes Zeitwertkonto übertragen werden, sofern diese Stundenguthaben nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Freizeit ausgeglichen sind. Diese Stundenguthaben (Stand 1. Januar 2026) sind bis zum 31. Januar 2028 nicht zuschlagpflichtig.“

2. § 16 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

 „Auf Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisation, die nicht älter als drei Monate sein darf, werden der Arbeitnehmerin zwei Tage Arbeitsbefreiung im Kalenderjahr für freie gewerkschaftliche Betätigung gewährt.“

3. In § 19 Absatz 1 wird die Zahl „30“ durch „31“ ersetzt und hinter Absatz 1 folgende Protokollnotiz eingefügt:

 „Protokollnotiz:

 Diese Neuregelung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft. Soweit die Arbeitnehmerin von Ihrem Wahlrecht gemäß der Ziffer 1 der Protokollnotiz zu § 23 Gebrauch macht, verschiebt sich das Inkrafttreten dieser Regelung gemäß Ziffer 3. der Protokollnotiz zu § 23.“

4. § 19 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

 „Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.“

5. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

 „§ 23 Treueleistung

 Die Arbeitnehmerin erhält nach Maßgabe des § 19 nach Vollendung einer Beschäftigungszeit bei demselben Anstellungsträger (§ 22) von 25 Jahren jeweils einen zusätzlichen Arbeitstag Erholungsurlaub im Kalenderjahr (Treueurlaub).“

6. In § 23 wird eine neue Protokollnotiz aufgenommen:

 „Protokollnotiz

 1. Für die Arbeitnehmerin, die am 31. Dezember 2026 in einem Arbeitsverhältnis steht, gilt ergänzend Folgendes:

 Sie kann wählen, dass bis zur Fälligkeit der nächsten Stufe der Treueleistung nach § 23 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung die Regelungen der §§ 19 Absatz 1 und 6 sowie 23 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung (alte Regelungen) für sie fortgelten.

 2. Das Wahlrecht nach Ziffer 1 ist in Textform bis zum 31. Dezember 2026 auszuüben. Die Frist zur Ausübung des Wahlrechts kann von dem Anstellungsträger bis zum 31. Januar 2027 verlängert werden. Wird das Wahlrecht von der Arbeitnehmerin nicht fristgemäß ausgeübt, gelten die Neuregelungen der §§ 19 Absatz 1 und 6 sowie 23 mit Inkrafttreten der Regelungen für sie ab dem 1. Januar 2027.

 3. Übt die Arbeitnehmerin ihr Wahlrecht nach Ziffer 1 aus, gelten die alten Regelungen der §§ 19 Absatz 1 und 6 sowie 23 bis zum Ende des Kalenderjahres fort, in dem die nächste Stufe der Treueleistung nach diesen alten Regelungen fällig wird. Die neuen Regelungen der §§ 19 Absatz 1 und 6 sowie 23 treten in diesem Fall erst ab dem 1. Januar des auf die Fälligkeit der nach der alten Regelung zu gewährenden Treueleistung folgenden Kalenderjahr in Kraft.“

7. In Anlage 6 wird Nr. 4 wie folgt geändert:

 „Die Protokollnotiz zu § 23 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass sich das Wahlrecht auf die Treueleistung in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der Nr. 4 der Anlage 6 bzw. die Neuregelungen der §§ 19 Absatz 1 und 6 sowie 23 in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung bezieht.“

8. In Anlage 6 wird Nr. 5 wie folgt geändert:

 „§ 10 Absatz 1 und 2; §§ 12, 12 a, 13, 20; § 26 Absatz 1 bis 6 und Absatz 8 und § 31 werden nicht angewendet.“

§ 2
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. [2]Abweichend tritt Ziffer 1 zum 1. Januar 2026 und die Ziffern 6 und 7 (Ausübung des Wahlrechts) mit Abschluss dieses Änderungstarifvertrages in Kraft.

Hamburg, 24. Juni 2026

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Nr. 94
Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) vom 1. Dezember 2006

Vom 10. Juni 2026

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

und

der **“ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und die Landesbezirksleitung Nord, Hüxstraße 1–9, 23552 Lübeck

– andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 2. Dezember 2025, wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung des TV KB

1. § 16 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

 „Auf Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisation, die nicht älter als drei Monate sein darf, wird der Arbeitnehmerin ein Tag (ab 1. Januar 2027 zwei Tage) Arbeitsbefreiung im Kalenderjahr für freie gewerkschaftliche Betätigung gewährt.“

2. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält Satz 1 der Vorbemerkung 3 folgende Fassung:

 „[1]Beschäftigte der Entgeltgruppen KS 5 und KS 7 b), d), e), g) und h) und KS 8 b) erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro.“

3. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält die Entgeltgruppe KS 9 folgende Fassung:

„Entgeltgruppe KS 9

a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

b) Leiterin einer Kindertagesstätte, deren Angebot ausschließlich an Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX gerichtet ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, 10. Juni 2026

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Aus den Kirchenkreisen

Nr. 95
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Vom 15. Oktober 2026

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 25. Juni 2026 aufgrund von Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 8. Januar 2016 (KABl. S. 74), die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 11. September 2025 (KABl. 2025 A Nr. 121 S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die „Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost“ zur Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbands der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen

„8. Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf

14. Ev.-luth. Paul-Gerhard-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude

16. St. Martinus-Eppendorf

36. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt

42. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel

45. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf

49. Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek“

werden gestrichen.

2. In Zeile 31 wird die Angabe „Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder“ durch die Angabe „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marschlande“ ersetzt.
3. Der Zeile „57. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Barmbek-Dulsberg“ werden die Zeilen

 „51. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alsterbund Hamburg

 52. Ev.-Luth. Kirchengemeinde im Wandsetal

 53. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude“

 angefügt.
4. Die bisherigen Zeilen 9. bis 13. werden die Zeilen 8. bis 12.
5. Die bisherige Zeile 15. wird die Zeile 13.
6. Die bisherigen Zeilen 17. bis 35. werden die Zeilen 14. bis 32.
7. Die bisherigen Zeilen 37. bis 41. werden die Zeilen 33. und 37.
8. Die bisherigen Zeilen 43. und 44. werden die Zeilen 38.und 39.
9. Die bisherigen Zeilen 46. bis 48. werden die Zeilen 40. bis 42.
10. Die bisherigen Zeilen 50. bis 57. werden die Zeilen 43. bis 50.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde mit Beschluss des Kirchenkreisrates vom 9. September 2026 gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 15. Oktober 2026

Dr. Frank Hatje		Saskia Offermann
	(L. S.)	
Vorsitzendes Mitglied des Verbandsvorstands		Mitglied des Verbandsvorstands

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Hamburg, 16. Oktober 2026

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost
Kirchliches Verwaltungszentrum
Im Auftrag
Daniela Müller

Az.: A-Mr 1.3-5000

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:
Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872,
Nicole Aaldering, Tel.: 0431 9797 840.

Fax: 0431 9797 997, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A** ist jeweils:		**Erscheinungsdatum**
für die 11. Ausgabe 2026:	Di, 17. November	30. November 2026,
für die 12. Ausgabe 2026:	Mo, 14. Dezember	31. Dezember 2026,
für die 1. Ausgabe 2027:	Fr., 15. Januar	31. Januar 2027.

ACHTUNG: Wir bitten die **externen** Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

In Fällen, in denen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.
Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.